



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 171/2022
vom 22. Dezember 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7877
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « über die Aussetzung der Vollstreckung der administrativen und gerichtlichen Räumungsentscheidungen », erhoben von der VoG « Syndicat National des Propriétaires et Copropriétaires » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « über die Aussetzung der Vollstreckung der administrativen und gerichtlichen Räumungsentscheidungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Oktober 2022): die VoG « Syndicat National des Propriétaires et Copropriétaires », Igor Pliner, Astrid Van Der Straten, Stéphane Devos und José Grandry, unterstützt und vertreten durch RA J.-M. Rigaux, in Lüttich-Huy zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 2022 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 23. November 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen

Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 17. November 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2022

- erschienen

. RA J.-M. Rigaux und RA V. Paquet, in Lüttich-Huy zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA M. Kaiser und RÄin C. Jadot, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. September 2022 « über die Aussetzung der Vollstreckung der administrativen und gerichtlichen Räumungsentscheidungen » (nachstehend: Dekret vom 22. September 2022). Das Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Oktober 2022 veröffentlicht und am 21. Oktober 2022 in Kraft getreten.

B.1.2. Artikel 1 des Dekrets vom 22. September 2022 bestimmt:

« § 1. Die Vollstreckung aller Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die zu einer Wohnungsräumung führen, wird vom 1. November 2022 bis zum 15. März 2023 ausgesetzt.

§ 2. Abweichend von Absatz 1 können Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die eine Wohnungsverdrängung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einer unmittelbaren Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit der Bewohner oder einer vorsätzlichen Beschädigung des Eigentums anordnen, vollstreckt werden ».

Artikel 2 desselben Dekrets bestimmt:

« Vom 1. November 2022 bis zum 15. März 2023 haben die Polizeikräfte die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass physische Zwangsverdrängungen von Wohnungen, notfalls unter Anwendung von Zwang und/oder Gewalt, untersagt werden ».

B.1.3. In den Vorarbeiten heißt es:

« La crise énergétique entraîne une très forte augmentation des prix du gaz et de l'électricité et de nombreux citoyens sont fortement impactés et feront face à de grandes difficultés pour honorer le paiement de leurs charges énergétiques et de leur loyer. Il en découle une forte probabilité que les impayés de loyer augmentent de manière significative conduisant ainsi à l'expulsion des ménages déjà fortement impactés et précarisés par la crise énergétique.

Eu égard à ces éléments, il convient de prendre une mesure permettant de limiter le risque de paupérisation et d'éviter de mettre ces ménages encore plus en difficulté en les privant de leur logement.

Cette mesure se justifie sur la base de l'article 10 de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles. Elle est en effet nécessaire à l'exercice des compétences régionales, car le dispositif ici mis en œuvre vise les conséquences de l'application du décret du 15 mars 2018 relatif au bail d'habitation et du Code wallon de l'habitation durable. Cette mesure revêt un impact marginal dès lors qu'elle ne s'appliquera que pendant une période très limitée dans le temps.

La suspension de l'exécution des décisions d'expulsion vise tant les décisions déjà prises et dont l'exécution est imminente que les décisions futures qui pourraient être prises durant la crise énergétique dès lors qu'il est nécessaire d'avoir une mesure qui s'applique instantanément et uniformément à l'ensemble des décisions d'expulsion judiciaires et administratives découlant d'une législation relevant de la Région wallonne.

Cette mesure de suspension de l'exécution des décisions d'expulsion ne remet pas en cause le respect des décisions judiciaires, car il s'agit d'une suspension de l'exécution des décisions et non d'une annulation de ces décisions.

La mesure de suspension ne concerne par ailleurs que les expulsions décidées sur base d'une matière ressortissant à la compétence de la Région wallonne. Elle ne concerne dès lors pas les décisions d'expulsions urgentes prises notamment pour des raisons intrafamiliales telles que les violences conjugales » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1028/1, S. 3).

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.3. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Falle ihrer Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Gerichtshof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.4.1. Die zweite, dritte, vierte und fünfte der klagenden Parteien machen geltend, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen die Gefahr einer zeitweilig fehlenden Zahlung von Mieten und Vorauszahlungen für Kosten zur Folge hätte. Sie führen ebenfalls an, dass sie Gefahr liefen, die Miteigentumslasten ohne Garantie, dass diese von den Mietern erstattet würden, zahlen zu müssen. Sie führen ferner an, dass es den betroffenen Eigentümern unmöglich sei, einen anderen Mieter zu finden oder das Gut innerhalb einer angemessenen Frist zu verkaufen.

B.4.2. Die bloße Gefahr eines finanziellen Verlustes stellt grundsätzlich keinen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar. Wenn der Gerichtshof die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären würde, wären die angeführten finanziellen Nachteile, sofern sie tatsächlich eintreten würden, wiedergutzumachen.

B.5.1. Außerdem machen die zweite, dritte, vierte und fünfte der klagenden Parteien geltend, dass sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe, dass sie die Mietsache während des betreffenden Zeitraums nicht selbst nutzen könnten oder es Mitgliedern ihrer Familie oder ihres Umfelds erlauben könnten, sie zu nutzen.

B.5.2. Da die klagenden Parteien nicht auf konkrete Umstände verweisen, die ihre Absicht beweisen würden, die vermieteten Güter zu nutzen oder es Mitgliedern ihrer Familie oder ihres Umfelds zu erlauben, das Gut zu nutzen, ist der angeführte Nachteil rein hypothetisch, und er kann somit nicht zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werden. Überdies weisen die klagenden Parteien auch nicht nach, dass sie selbst oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Umfelds verpflichtet wären, ihre Wohnung innerhalb einer Frist zu verlassen, die ablaufen würde, bevor es möglich wäre, den Mieter, der seine Miete nicht mehr zahlt, zur Räumung der Mietsache zu zwingen. Daraus folgt, dass die von den klagenden Parteien geltend gemachten Nachteile nicht solche Folgen, dass sie als ernsthafte Nachteile angesehen werden können.

B.6. In seinem Entscheid Nr. 46/2021 vom 11. März 2021, auf den sich die klagenden Parteien berufen, hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils bei klagenden Parteien, die natürliche Personen waren, erwiesen war. Daraus folgt, dass es nicht von Nutzen war, dass die klagende faktische

Vereinigung das Bestehen einer Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in Bezug auf sie nachweist.

Da die zweite, dritte, vierte und fünfte der klagenden Parteien das Bestehen einer Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen haben, ist aber zu prüfen, ob die erste klagende Partei den Beweis erbringt, dass die angefochtenen Bestimmungen ihr die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils verursachen.

B.7. Die erste klagende Partei verfolgt unter anderem als satzungsmäßigen Zweck « die Verteidigung der Rechte des unbeweglichen und beweglichen privaten Eigentums », einschließlich « des Betreibens aller Gerichtsverfahren vor Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichten, sowohl regionalen, nationalen als auch internationalen, die durch die Verteidigung ihrer Zielsetzung gerechtfertigt wären »

B.8. Zur Beurteilung der ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit des Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, nicht mit den Personen verwechselt werden, deren persönliche Lage beeinträchtigt wird und auf die sich diese Grundsätze und dieses Interesse beziehen.

Der Nachteil, der von der ersten klagenden Partei in Bezug auf jede der Bestimmungen angeführt wird, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird, ist der materielle Nachteil, den ihre identifizierbaren Mitglieder - natürliche oder juristische Personen - individuell als Eigentümer und Vermieter erleiden können. Der Nachteil, den die erste klagende Partei selbst erleidet, ist hingegen ein rein moralischer Nachteil, der sich aus der Annahme oder der Anwendung von Gesetzesbestimmungen ergibt, durch die die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beeinträchtigt werden können. Ein solcher Nachteil würde im vorliegenden Fall durch die etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden und ist folglich nicht schwer wiedergutzumachen.

B.9. Angesichts dessen, dass eine der Bedingungen, die durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist, kann der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul